

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2018-070

Datum: 03.04.2018

Beschlussvorlage

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie.

Kenntnisnahme über die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Eberbach zur zweiten Offenlage.

Dritte Anhörung und dritte Offenlage des Teilregionalplanes Windenergie.

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland -Pfalz (LPIG) sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 6 Abs. 3 LPIG zur 3. Offenlage.

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	03.05.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.05.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Information über die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Eberbach im Rahmen der zweiten Anhörung und zweiten Offenlage werden zur Kenntnis genommen, sh. Anlagen 1 bis 2 und Anlage 3.
2. Der Entwurf des Teilregionalplanes „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2017 wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verband Region Rhein-Neckar die folgende Stellungnahme vorzulegen:
 - a) Der Standort „Hebert“ soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sh. Anlage 4.
 - b) Der Standort „Augstel“ soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sh. Anlage 5.

Sachverhalt und Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben des Verbandes vom 07.03.2016 wurde die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Verfahren zur zweiten Anhörung und Offenlage beteiligt. Nach den Vorgaben des Verbandes sollten Anregungen zur zweiten Anhörung und Offenlage bis spätestens 09.05.2016 vorgelegt werden.

Nach Beratung im Gemeinderat, sh. Beschlussvorlage Nr. 2016-049, wurde der Beschluss dem Verband Region Rhein-Neckar am 03.05.2016 vorgelegt.

Die Stellungnahme der Stadt Eberbach zur zweiten Anhörung und Offenlage wurde durch den Verband Region Rhein-Neckar abgewogen, sh. Anlagen 1 bis 2. Diese wird hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Als Ergebnis der zweiten Anhörung und der zweiten Offenlage sowie unter Berücksichtigung aktueller Fachgutachten wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2017 die Durchführung der dritten Anhörung und Offenlage beschlossen.

Die dritte Anhörung und Offenlage ist aus Sicht des Verbandes notwendig, da sich die Landesvorgaben zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz geändert haben.

Zudem wurden als Ergebnis der zweiten Anhörung und Offenlage und auf Grund aktueller Fachdaten Änderungen an den Planinhalten vorgenommen.

Diese Änderungen umfassen sowohl die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die Plansätze, die Begründung, den Umweltbericht als auch die Karte der Ausschlussgebiete im rheinland-pfälzischen Teilraum.

2. Beteiligung am Verfahren zur dritten Anhörung und dritten Offenlage

Mit Schreiben vom 26.03.2018 wurde die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Verfahren erneut beteiligt.

Die dritte Anhörung und dritte Offenlage wird in der Zeit vom 04.04.2018 bis 18.05.2018 durchgeführt.

Nach den Vorgaben des Verbandes sollen Anregungen zur dritten Anhörung und dritten Offenlage bis spätestens 01.06.2018 vorgelegt werden.

Der Verband weist darauf hin, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht gewährt werden kann.

Die Unterlagen des dritten Offenlageentwurfes können auf der Homepage des Regionalverbandes unter www.vrrn.de eingesehen werden.

3. Vorstellung der aktuellen Planung der Vorranggebiete

a) Vorranggebiet Hebert

Das Gebiet Eberbach/Hebert RNK-VRG 04-W, siehe Anlage 4, ist im dritten vorgelegten Offenlageentwurf nach wie vor als Vorranggebiet ausgewiesen.

Beim Gebiet Eberbach/Hebert haben sich jedoch gegenüber dem zweiten Offenlageentwurf Änderungen ergeben.

So wurde der Anregung der Stadt Eberbach zur Darstellung der Fläche gemäß der Flächenausweisung der im Teilflächennutzungsplan – Windenergie der vVG Eberbach-Schönbrunn dargestellten Konzentrationszone nicht gefolgt.

Weiterhin wurde der bis dato festgelegte Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen von 750 m auf 1000 m im Sinne einer einheitlichen Planung auf den gesamten Verbandsbereich im baden-württembergischen Teilraum als weiches Tabukriterium festgelegt, so dass sich die Vorranggebietsfläche von bisher 128 ha auf künftig 114 ha verkleinert.

Darüber hinaus erfolgt die Anmerkung, dass das Vorranggebiet im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II – Eberbach liegt. Das Vorranggebiet wird vor dem Hintergrund fortschreitender kommunaler Planungen zunächst im Planungsverfahren des Teilregionalplanes weitergeführt. Allerdings ist bis zur Genehmigungsfähigkeit eine Änderung der

deSchutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich. Dies ist auf die Stellungnahme des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis zurückzuführen, sh. Anlage 3. Sollte dies nicht bis zum Satzungsbeschluss erfolgt sein, wird das Vorranggebiet gestrichen.

b) Vorranggebiet Markgrafental, Augstel

Das Gebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafental, Augstel, NOK/RNK – VRG 01-W, siehe Anlage 5, ist im dritten vorgelegten Offenlageentwurf nach wie vor als Vorranggebiet ausgewiesen.

Beim Gebiet Waldbrunn, Markgrafental, Augstel haben sich jedoch gegenüber dem zweiten Offenlageentwurf Änderungen ergeben.

Im Rahmen der zweiten Anhörung wurde der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Einzelhäusern im Außenbereich (Forsthaus Max-Wilhelmshöhe) auf 600 m erhöht. Auf Grund der erhöhten Abstandserfordernisse wird das Vorranggebiet von bisher 145 ha auf künftig 126 ha verkleinert.

Darüber hinaus erfolgt die Anmerkung, dass das Gebiet Augstel auf der Gemarkung Eberbach im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II – Eberbach liegt. Das Vorranggebiet wird zunächst im Planungsverfahren des Teilregionalplanes weitergeführt. Allerdings ist bis zur Genehmigungsfähigkeit eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich. Dies ist auf die Stellungnahme des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis zurückzuführen, sh. Anlage 3. Sollte dies nicht bis zum Satzungsbeschluss erfolgt sein, wird der im Rhein-Neckar-Kreis liegende Teilbereich des Vorranggebietes gestrichen.

c) Weitere Vorranggebiete für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung sind auf der Gemarkung von Eberbach bzw. den Ortsteilgemarkungen nicht geplant.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß den Ausführungen in der Begründung zum Teilregionalplan Windenergie haben die Novellierungen des Landesplanungsgesetzes in Baden-Württemberg und des Landesentwicklungsplanes in Rheinland-Pfalz zur Folge, dass mit der Kommunal- und Regionalplanung zwei Planungsebenen im Sinne des Gegenstromprinzips die Windenergienutzung steuern sollen.

Dabei verfügt ausschließlich die kommunale Planungsebene über die Möglichkeit einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung, da nur auf dieser Ebene Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung ausgewiesen werden.

In der durch den Verband Region Rhein-Neckar durchgeführten Abwägung erfolgt der Hinweis, dass die Änderung der Schutzgebietsverordnung nur auf kommunaler Ebene im Rahmen der Flächennutzungsplanung erreicht werden kann, sh. Anlage 3. Sollte dies nicht bis zum Satzungsbeschluss des Teilregionalplanes Windkraft erfolgt sein, werden die Vorranggebiete gestrichen.

Die vorgenannten Gebiete Hebert und Augstel sind auf Grund Ihrer Funktion als Flächen für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nichts desto Trotz weiterhin als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie auszuweisen.

Entsprechend wurde der Beschlussantrag formuliert.

5. Hinweis

Die Gemeinde Schönbrunn wurde ebenfalls durch den Regionalverband zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Schönbrunn und die Stadt Eberbach haben sich dahingehend vorab verständigt, dass bei dem nun fortgeschrittenen Verfahren beide Gemeinderäte selbstständig entscheiden und damit auf eine Beschlussfassung der vVG Eberbach-Schönbrunn verzichtet werden kann.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlagen 1–3: Abwägung Verband Region Rhein-Neckar zur zweiten Offenlage

Anlage 4: Planauszug Vorranggebiet Hebert

Anlage 5: Planauszug Vorranggebiet Markgrafenwald, Augstel